

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VII/3-20/I-2/232-85 Bearbeiter 63 57 11
Dr. Gelbenegger DW 2710 22. Okt. 1985

Betrifft

Gesetz, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 ge-
ändert wird; Gesetzesentwurf

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing: 23. 10. 1985 Lsg: 19.3/11-111 G.- Aussch.
--

Zum oben bezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet:

Der Landtag von NÖ hat am 23. Mai 1985 unter Ltg-147/V-11/1-85 die(dritte) Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds genehmigt. Diese Vereinbarung (BGBl. Nr. 214/1985 und LGBl. 0801-0) führte in der Folge zur Krankenanstaltengesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 218/1985, deren grundsatzgesetzliche Bestimmungen nach ihrem Artikel III bis 31. Dezember 1984 durch eine Novellierung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 auszuführen sind.

Durch die erwähnte Krankenanstaltengesetz-Novelle wurden die Bestimmungen des § 28 KAG über die Beziehungen der Rechtsträger von Krankenanstalten zu den Sozialversicherungsträgern und im besonderen über die Regelungen im Zusammenhang mit der Leistung der Pflegegebührenersätze und deren jährlicher Steigerung entsprechend dem Einnahmезuwachs der Sozialversicherungsträger wieder gleichlautend in Kraft gesetzt, nachdem sie am 31. Dezember 1984 infolge des Ablaufes der bis dahin bestanden Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung außer Wirksamkeit getreten waren. Durch die Krankenanstaltengesetz-Novelle 1984 wird also grundsätzlich die seit 1978 geltende Rechtslage fortgesetzt; sie wurde lediglich dahin ergänzt, daß nun zwingend eine Zustimmung des Bundesministers für soziale

Verwaltung zu dem vom Hauptverband der Österr. Sozialversicherungsträger jährlich zu errechnenden Erhöhungsprozentsatz für die Pflegegebührenersätze vorgesehen ist. Ansonsten sind die im Gesetzestext enthaltenen Termine auf die gegenwärtige Rechtslage abzustellen und Überholtes zu eliminieren.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Brezovszky
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

